

UFA
REVUE
FOCUS

Eine Themenbeilage der
UFA-Revue 9/2023

Ehe, Konkubinat und Patchwork

Was die verschiedenen Lebensformen
für den landwirtschaftlichen Familien-
betrieb bedeuten



In Zusammenarbeit mit

agriexpert

agrisano

Hofübergabe in der Patchworkfamilie

Wenn die eigene Familie nicht dem traditionellen Modell entspricht, gilt es mit Blick auf die Hofübergabe einiges zu beachten. Wer den Betrieb zu welchem Wert übernehmen kann, ist nämlich in grossem Masse von den verwandtschaftlichen Beziehungen innerhalb der zusammengewürfelten Familie abhängig.

Text: Eva Büchi

Bei der Hofübernahme sind unter anderem die Vorschriften des bürgerlichen Bodenrechts (BGBB) zu beachten. Je nach Konstellation gelangen unterschiedliche Regelungen zur Anwen-



Eva Büchi

Bewertung & Recht,
Agriexpert

derung. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf Betriebe, die ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB darstellen und die vom Übernehmer zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden.

Zuweisung im Erbfall

Die eigenen Kinder – eheliche, aussereheliche wie auch Adoptivkinder – und Ehegatten sind pflichtteilgeschützte Erben. Soll jemand von ihnen das Gewerbe übernehmen und erfüllt diese Person die Voraussetzungen zur Selbstbewirtschaftung, ergeben sich kaum Probleme. Bei mehreren Übernahmewilligen empfiehlt sich die Bezeichnung eines Übernehmers durch den Erblasser, um langwierige Streitigkeiten zu vermeiden.

Privilegierung pflichtteilgeschützter Erben und gewisser Verwandter

Anders sieht es aus bei Stiefkindern oder Konkubinatspartnern. Diese sind vom Gesetz nicht automatisch als Erben vorgesehen. Soll im Erbfall eine dieser Personen das Gewerbe erhalten, muss diese als Erbin eingesetzt oder als Vermächtnisnehmerin bedacht werden. Sind daneben auch pflichtteilgeschützte Erben vorhanden, die das Gewerbe selbst bewirtschaften wollen und können, ist zu beachten, dass deren Zuweisungsanspruch vorgeht. Das bedeutet, dass der Betrieb nicht an eine der vorstehend genannten Personen vererbt oder vermacht werden kann, wenn ein pflicht-

teilgeschützter Erbe die Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung verlangt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Verwandte, die zwar nicht Erben, aber geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht ausüben können, wenn das Gewerbe einem eingesetzten Erben zugewiesen werden soll. Im Streitfall sind für die Zuweisung dann die persönlichen Verhältnisse massgebend.

Erfordernis einer Erwerbsbewilligung bei Vermächtnis

Verlangt kein pflichtteilgeschützter Erbe die Zuweisung und macht kein berechtigter Verwandter das Kaufsrecht geltend, kann ein eingesetzter und als Übernehmer be-

Begriffsdefinition

Pflichtteilgeschützte Erben: Gesetzliche Erben, die Anspruch zumindest auf den Pflichtteil haben (Kinder, Ehegatten).

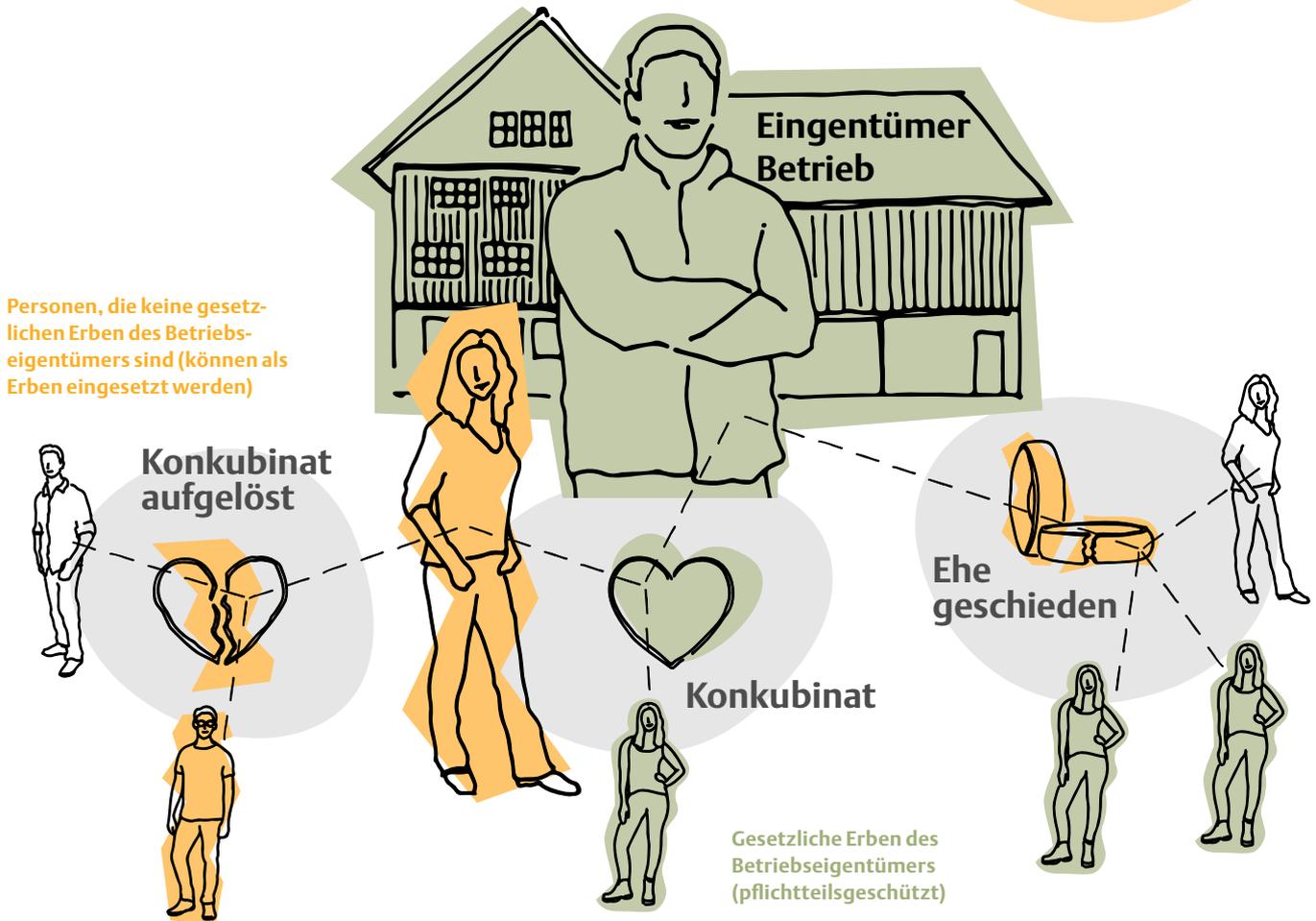
Gesetzliche Erben: Personen, die von Gesetzes wegen Erben sind: sofern vorhanden die eigenen Nachkommen, sonst die Eltern, bei Verheirateten ausserdem der Ehegatte.

Eingesetzte Erben: Personen, die von Gesetzes wegen keinen Erbanspruch haben, vom Erblasser aber als Erben eingesetzt wurden (mittels Testament oder Erbvertrag).

Stiefkind: Kind des Ehegatten oder des Konkubinatspartners, welches jedoch kein eigenes Kind ist.

Adoptivkind: Kind, dessen Kindsverhältnis zum Adoptivelternteil durch Adoption entstanden ist. Ist den leiblichen Kindern gleichgestellt.

«Ist es nicht meine Sache, wem ich den Hof zu welchem Preis verkaufe?»



zeichneter Erbe das Gewerbe ohne Weiteres übernehmen. Ein Vermächtnisnehmer benötigt hingegen eine Erwerbsbewilligung. So oder so bleiben die Pflichtteilsansprüche

Bei der Übertragung des Gewerbes als Vermächtnis ist der Verkehrswert einzusetzen.

che allfälliger pflichtteilsberechtigter Erben wertmässig bestehen. Je nach finanzieller Situation des Erblassers kann dies erhebliche finanzielle Ansprüche der pflichtteilsgeschützten Erben gegenüber dem eingesetzten Erben bzw. dem Vermächtnisnehmer zur Folge haben. Dabei ist zu beachten, dass eingesetzte Erben das Anrecht haben, das

Gewerbe zum Ertragswert zu übernehmen. Bei der Übertragung des Gewerbes als Vermächtnis ist jedoch der Verkehrswert einzusetzen, soweit der Vermächtnisnehmer nicht gleichzeitig Erbe ist.

Nicht zu vergessen ist, dass bei der Übernahme des Betriebes durch einen eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer, je nach Kanton, erhebliche Erbschafts- und Schenkungssteuern anfallen können.

Lebzeitige Hofübergabe

Den Regelfall der lebzeitigen Hofübergabe stellt der Verkauf an ein Kind des Eigentümers zum Ertragswert dar. Wenn der Betrieb zu Lebzeiten an eine Person übergeben werden soll, die nicht gesetzliche Erbin ist, ergeben sich deutlich mehr rechtliche Stolperfallen. So löst eine solche Veräusserung beispielsweise das Vorkaufsrecht

der Verwandten und von allfälligen Pächtern aus.

Zudem sollte auch hier die Übergabe zum Verkehrswert erfolgen. Ansonsten können dem Abtreter sozialversicherungsrechtliche Probleme drohen, und der Übernehmer kann mit erbrechtlichen Ansprüchen allfälliger pflichtteilsgeschützter Erben konfrontiert sein. Auch kann es für beide erhebliche Steuerfolgen nach sich ziehen, wenn der Betrieb unter dem Verkehrswert übergeben wird.

Heirat oder Adoption prüfen

Für die meisten Situationen lässt sich eine Regelung finden. Manchmal können Probleme mittels Testament, Erb- oder Erbverzichtungsvertrag verhindert werden. Unter Umständen ist auch die Heirat des Konkubinatspartners oder sogar die Adoption eines Stiefkindes angezeigt. Eine frühzeitige Beratung ist in jedem Fall ratsam. ■

Keine Investition ohne Dokument

Oft investieren Partner ihre Eigenmittel in den Betrieb, der im alleinigen Eigentum des anderen steht. Damit bei einer Scheidung oder Trennung die betreffende Person den Betrag zurückfordern kann, müssen Investitionen schriftlich festgehalten sein. Im Todesfall sind auch die jeweiligen gesetzlichen Erben von einer sauberen Dokumentation abhängig.

Text: Severina Alder

Für die Finanzierung von Investitionen gibt es verschiedene Möglichkeiten. Sind private Vermögenswerte vorhanden, ist es oft günstiger, auf diese Eigenmittel zurückzugreifen, anstatt eine Fremdfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Um bei einer späteren Auflösung der Beziehung nicht mit leeren Händen dazustehen, sind Investitionen ins Eigentum des anderen zwingend schriftlich festzuhalten. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Paar verheiratet war oder im Konkubinat zusammenlebte.

Bei Ehepaaren

Ohne Ehevertrag gilt die Errungenschaftsbeteiligung

Die meisten Ehepaare in der Schweiz unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei wird zwischen der Errungenschaft und dem Eigentum jedes Ehegatten unterschieden. Zum Eigentum gehören beispielsweise Erbschaften und Schenkungen während der Ehe oder Vermögen, welches in die Ehe eingebracht worden ist. Behauptet ein Ehegatte, ein Vermögen zum Eigentum gehöre, ist er dafür



Severina Alder
Bewertung & Recht,
Agriexpert

beweispflichtig. Alles, was nicht dem Eigentum zugeordnet werden kann, gehört zur Errungenschaft eines Ehegatten. Darunter fallen insbesondere die Ersparnisse aus dem Arbeitserwerb.

Investitionen ins Eigentum des anderen schriftlich festhalten

Investiert der Nichteigentümerehegatte in das Alleineigentum des anderen, ist darauf zu achten, dass diese Investition belegt werden kann. Am einfachsten ist dies mittels eines Darlehensvertrags. Dabei sollte im Vertrag klar festgehalten werden, ob es sich beim investierten Geld um Eigentums- oder Errungenschaftsmittel handelt. Auch ohne Darlehensvertrag ist es ratsam festzuhalten, mit welchen Mitteln eine Investition getätigt wurde. Wird der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufgelöst, ist immer

eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Dabei werden für die vom Nichteigentümerehegatten getätigten Investitionen Ersatzforderungen berechnet, sofern diese belegt werden können.

Anrecht auf allfälligen Mehrwert

Die Ersatzforderung des Nichteigentümerehegatten entspricht immer mindestens dem investierten Betrag. Hat die Investition zu einem Mehrwert geführt, ist der Nichteigentümerehegatte anteilmässig daran beteiligt. Kann eine Investition in den Betrieb oder einen anderen Vermögenswert des anderen Ehegatten nicht belegt werden, wird davon ausgegangen, dass der Betrag für den Unterhalt der Familie verwendet wurde. Dieser kann aufgrund der Beistandspflicht nach Art. 159 ff. ZGB

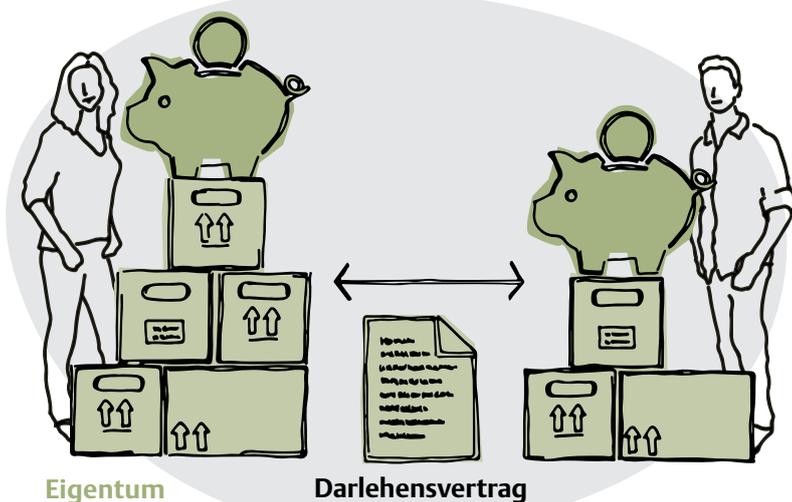
Beim Konkubinat besteht ohne Vertrag das Risiko, dass der investierte Betrag verloren ist.

nicht zurückgefordert werden. Wurde für eine Investition ein Darlehensvertrag abgeschlossen, besteht für diese Investition keine zusätzliche Ersatzforderung.

Errungenschaft ins Eigentum

Investiert der Eigentümerehegatte Errungenschaftsmittel in sein Eigentum oder umgekehrt, führt dies ebenfalls zu einer Ersatzforderung. In diesen Fällen wird auch ein allfälliger Minderwert mitberücksich-

Ansprüche Konkubinats



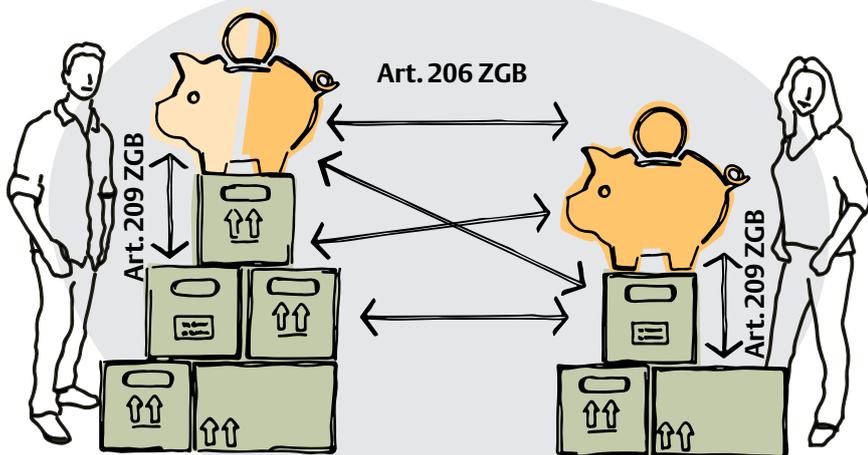
Eigentum

Darlehensvertrag

Beim Konkubinat findet das Güterrecht keine Anwendung. Gegenseitige Ansprüche müssen in einem Darlehensvertrag festgehalten werden.

«Können unsere Investitionen nicht einfach hälftig aufgeteilt werden?»

Ersatzforderungen und Mehrwertanteile Ehe



Eigentum
Errungenschaft

Bei Ersatzforderungen zwischen den Ehepartnern bekommt jede Seite das zurück, was sie einst beim anderen investiert hat (Art. 206 ZGB). Bei Mittelflächen zwischen Errungenschaft und Eigentum eines Ehegatten besteht keine Nennwertgarantie (Art. 209).

tigt. Damit auch nach vielen Jahren noch nachvollziehbar ist, wie die Investitionen finanziert wurden, ist es wichtig, dass die Finanzierungen der Investitionen schriftlich aufgezeichnet werden. Dabei genügt eine gemeinsam unterzeichnete Liste. Auf dieser Liste sollte auch die Rückzahlung von Schulden festgehalten werden.

Bei Konkubinatspaaren

Lebt ein Paar im Konkubinat zusammen, ist es wichtig, dass für die vom Nichteigentü-

mer getätigten Investitionen ein schriftlicher Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Denn bei der Auflösung der Partnerschaft finden die ehelichen Bestimmungen zu den Ersatzforderungen keine Anwendung.

Kein Anspruch auf Mehrwert

Ohne schriftlichen Darlehensvertrag besteht bei Streitigkeiten das Risiko, dass der investierte Betrag verloren ist. An einem Mehrwert der Investition ins Eigentum eines Partners besteht bei Konkubinatspaaren bei der Auflösung der Beziehung kein gegenseitiger Anspruch. ■

Beispiele einer güterrechtlichen Auseinsetzung

Investition aus dem Eigentum

Der Ehemann hat Fr. 25 000.– aus einer Erbschaft in den Umbau des Wohnhauses auf dem Eigengutsbetrieb der Ehefrau investiert.

- Wurde ein Darlehensvertrag abgeschlossen, hat der Ehemann Anspruch auf die Rückzahlung des Darlehens (Fr. 25 000.–).
- Wurde kein Darlehensvertrag geschlossen, hat das Eigentum des Ehemanns eine Ersatzforderung gegenüber dem Eigentum der Ehefrau, sofern die Investition bewiesen werden kann. Diese beträgt mindestens Fr. 25 000.–. Ist ein Mehrwert eingetreten, ist der Ehemann anteilmässig daran beteiligt.

Investition aus der Errungenschaft

Die Ehefrau hat Fr. 25 000.– vom Ersparnen aus ihrem Arbeiterwerb während der Ehe in den Umbau des Wohnhauses auf dem Eigengutsbetrieb des Ehemanns investiert.

- In diesem Fall besteht die Ersatzforderung zugunsten ihrer Errungenschaft.
- An der Errungenschaft ist der Ehemann zur Hälfte beteiligt.

Beim Sterben punktet die Ehe

Erbrechtlich stehen Ehepartner finanziell besser da als Konkubinatspartner. Unverheiratete können sich nur bedingt durch einen Erbvertrag oder ein Testament gegenseitig begünstigen. Dabei fallen im Erbfall in der Regel erst noch zusätzliche Steuern an.

Text: Dominic Vogel



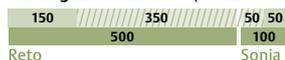
Dominic Vogel
Bewertung & Recht,
Agriexpert

Wer verheiratet ist, untersteht dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (siehe Artikel «Keine Investition ohne Dokument», Seite 4). Wollen die Ehegatten einen anderen Güterstand wählen, müssen sie einen Ehevertrag abschliessen.

1 Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind

Die Familie besteht aus den beiden Ehegatten Sonja und Reto mit ihrem gemeinsamen Kind Sara. Reto hat den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb vor der Ehe als Betriebsleiter übernommen. Seine Frau Sonja hat aus ihrer Errungenschaft während der Ehe Fr. 50 000.– in das landwirtschaftliche Gewerbe investiert, das nach der Investition einen Ertragswert von Fr. 400 000.– aufweist. Sonja arbeitet als Teilzeitangestellte auf dem Hof mit. Reto hat während der Ehe Fr. 150 000.– und Sonja Fr. 50 000.– angespart.

Vermögensverhältnisse (in Tausend Franken)



2 Errungenschaftsbeteiligung

Wenn Reto verstirbt, hat Sonja Anspruch auf die Hälfte der beiden Errungenschaften.

In unserem Beispiel stehen ihr daher Fr. 250 000.– als güterrechtliche Ausgleichsforderung zu. Zudem ist ihre Ersatzforderung von Fr. 50 000.– aus dem Nachlass zu bezahlen.

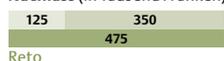
Errungenschaftsbeteiligung (in Tausend Franken)



3 Nachlass

Der Nachlass von Reto besteht nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung aus seiner Errungenschaft von Fr. 125 000.– sowie dem Eigengut von Fr. 350 000.–, also insgesamt Fr. 475 000.–.

Nachlass (in Tausend Franken)



4 Erbteilung

Nach gesetzlichem Erbrecht steht Sonja die Hälfte des Nachlasses von Reto zu, also Fr. 237 500.–. Wenn Sonja das landwirtschaftliche Gewerbe im Wert von Fr. 350 000.– zur Selbstbewirtschaftung übernehmen möchte, muss sie ihrer Tochter Sara das Bankkonto von Reto im Wert von Fr. 150 000.– überlassen und ihr zudem Fr. 87 500.– auszahlen.

Erbteilung ohne Begünstigung (in Tausend Franken)



Ehe

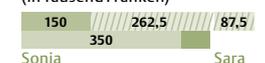


Reto Sonja Sara

6 Kind auf Pflichtteil

Wenn Reto das gemeinsame Kind zusätzlich auf seinen Pflichtteil gesetzt hätte, wäre dessen Anspruch Fr. 87 500.–. Sonja könnte den Betrieb übernehmen und nahtlos weiterführen.

Kind auf Pflichtteil (in Tausend Franken)



5 Begünstigung durch Ehevertrag

Die beiden Ehepartner hätten sich in unserem Beispiel zusätzlich begünstigen können. Mit Ehevertrag hätten sie sich gegenseitig die gesamte Errungenschaft zuwenden können. Der Nachlass von Reto wäre dann Fr. 350 000.– gewesen. Der erbrechtliche Anspruch des Kindes hätte Fr. 175 000.– betragen.

Ehevertrag (in Tausend Franken)



«Erbe ich nach so vielen Jahren Partnerschaft nicht automatisch?»

Konkubinats

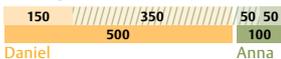


Sina Daniel Anna Sandro

1 Konkubinatspaar mit je einem Kind

In unserem Beispiel leben Anna und Daniel seit 20 Jahren unverheiratet zusammen. Daniel hat den elterlichen Landwirtschaftsbetrieb als Betriebsleiter übernommen. Anna ist aus einer früheren Partnerschaft Mutter von Sandro. Daniel ist aus einer früheren Partnerschaft Vater von Sina. Während ihrer gemeinsamen Zeit hat Anna Fr. 50 000.– aus ihrem Vermögen bei der Bank in den Hof von Daniel investiert, der nach der Investition einen Ertragswert von Fr. 400 000.– aufweist. Auf Daniels Bankkonto beträgt der Saldo Fr. 150 000.–.

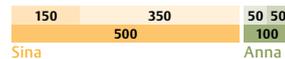
Vermögensverhältnisse (in Tausend Franken)



2 Nachlass und Erbschaft

Wenn Daniel verstirbt und kein Testament verfasst hat, erhält Anna ihr Darlehen von Fr. 50 000.– zurück. Am Vermögen von Daniel ist sie als Konkubinatspartnerin nicht beteiligt. Die Fr. 150 000.– werden deshalb vollumfänglich zum Nachlass von Daniel gerechnet. Der gesamte Nachlass fällt an Daniels Tochter Sina. Selbst wenn Anna willens und fähig ist, das Gewerbe zu bewirtschaften, kann sie dieses Sina nicht gegen deren Willen abfordern. Wenn Anna den Landwirtschaftsbetrieb weiterführen möchte, müsste sie als Nichterbin der Tochter von Daniel das landwirtschaftliche Gewerbe zum Verkehrswert abkaufen.

Nachlass und Erbschaft (in Tausend Franken)



3 Begünstigung mittels Testament

Daniel hätte seine Tochter Sina auf den Pflichtteil setzen können. Im Umfang der Hälfte des Nachlasses hätte er seine Partnerin Anna als Erbin einsetzen können. Der erbrechtliche Anspruch von Anna wäre dann Fr. 250 000.– gewesen, abzüglich Erbschaftssteuer des Kantons.

Begünstigung mittels Testament (in Tausend Franken)



Bei der Errungenschaftsbeteiligung ist jeder Ehegatte Eigentümer seines eigenen Vermögens. Verstirbt einer der Ehegatten, kommt es zur Auflösung des Güterstandes. Bei beiden Ehegatten sind die Eigengüter mit den darauf lastenden Schulden und Ersatzforderungen auszuscheiden. Auch vom restlichen Vermögen jedes Ehegatten sind die Schulden und allfällige Ersatzforderungen abzuziehen.

Kein Anspruch auf Ersatz und Nachlass

Ganz anders wären die Ansprüche in einem Konkubinatsbeziehungsweise in einer Patchwork-Konstellation. Konkubinats-

partner haben auch nach langjährigem Zusammenleben kein gesetzliches Erbrecht. Um sie am jeweiligen Nachlass teilhaben zu lassen, müssen sie sich mittels Erbvertrag oder Testament begünstigen.

Zwischen Konkubinatspartnern gibt es auch keine Ersatzforderungen. Sie müssen Darlehensverträge abschliessen, wenn sie einander Geld zur Verfügung stellen. ■

Konkubinatspartner haben kein gesetzliches Erbrecht.

In der Ehe auf dem Betrieb mitarbeiten



Bild: iStockphoto

«Ist wahre Liebe
nicht Lohn
genug?»

Arbeitet die Ehefrau ohne eigenes AHV-Einkommen auf dem Betrieb des Ehemannes mit, bleiben ihr gewisse soziale Dienstleistungen vorenthalten. Ein Arbeitsvertrag oder eine gemeinsame Betriebsführung hebt diese soziale Ungleichheit auf.

Text: Cornelia Grob



Cornelia Grob
Bewertung & Recht,
Agriexpert

Die Schweizer Landwirtschaft ist noch immer stark geprägt von Familienbetrieben. Laut Agrarbericht 2022 sind drei Viertel der in der Landwirtschaft tätigen Personen Familienmitglieder. Aus der BLW-Studie «Frauen in der Landwirtschaft 2022» lässt sich ferner ableiten, dass zwei Drittel der Ehefrauen in der Landwirtschaft mitarbeiten oder den Betrieb mitbewirtschaften. Einen Lohn bezieht jedoch nur die Hälfte davon.

Mitarbeit ohne Arbeitsvertrag

Haben Partner oder Partnerinnen weder ein selbstständiges Einkommen vom Betrieb noch ein Einkommen aus einem auswärtigen Angestelltenverhältnis, erhalten sie im Falle einer Ehe später zwar eine AHV-Altersrente, sind jedoch nicht gegen Invalidität versichert. Ausserdem können sie ohne eigenes AHV-pflichtiges Einkommen keine berufliche Vorsorge in der 2. Säule aufbauen. Bei Frauen entfällt zudem das Anrecht auf eine Mutterschaftsentschädigung. Um die Situation zu verbessern, sind eine Zusammenarbeit mit Arbeitsvertrag oder die gemeinsame Betriebsführung mögliche Betriebsformen.

Zusammenarbeit mit Arbeitsvertrag

Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses auf dem Betrieb wird die Mitarbeit des Ehepartnes oder der Ehepartnerin über einen Lohn entgolten. Dieser kann gutgeschrieben oder ausbezahlt werden. Er wird mittels Lohnausweis deklariert, und Sozialversicherungsbeiträge werden abgerechnet. Wird der Lohn effektiv ausbezahlt, besteht Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Mit dem eigenen Lohn verbessern sich der Invaliditätsschutz und die Alters-

vorsorge über die 2. und 3. Säule. Durch das Einkommenssplitting der Eheleute profitiert die betriebsleitende Person von der

Mit dem eigenen Lohn verbessern sich der Invaliditätsschutz und die Altersvorsorge.

degressiven Skala bei den Sozialversicherungen. Jedoch sind auf dem Lohn der angestellten Person Beiträge zu zahlen, die den finanziellen Vorteil wieder aufheben.

Bei den Steuern ergibt sich im Falle einer Ehe keine markante Veränderung, weil die Einkommen beider Eheleute zusammengezählt und gemeinsam veranlagt werden.

Gemeinsame Betriebsführung

Führen zwei Eheleute den Betrieb gemeinsam, können beide eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausweisen. Beiden wird ein Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens auf deren individuelle Konten der AHV gutgeschrieben. Am besten schliessen die Eheleute zu diesem Zweck einen Gesellschaftsvertrag ab. Die Direktzahlungen des Betriebes werden nur vollständig ausbezahlt, wenn beide direktzahlungsberechtigt sind. Durch die gemeinsame Bewirtschaftung tragen beide die Verantwortung, werden unbeschränkt und solidarisch haftbar für sämtliche Verbindlichkeiten des Betriebes.

Anzeige

agrisano

Mit uns vermeiden Sie
Lücken: kompetent
beraten!

Für die Landwirtschaft!
Alle Versicherungen aus einer Hand.

Regionalstelle kontaktieren
und Termin vereinbaren!

Small text: Saint-Louis | © Agrisano

Die gemeinsame Bewirtschaftung hat den Vorteil, dass beide Ehepartner ein eigenes AHV-Einkommen ausweisen und der Aufbau der Vorsorge für jeden der beiden möglich ist. Einkommensstarke Betriebe können aufgrund des Einkommenssplittings unter Umständen die Sozialversicherungsbeiträge möglichst tief halten. Wenn die neue Bewirtschaftungssituation zu Mehreinnahmen führt, macht diese Form

Sinn. Bleibt jedoch ein Mehrwert aus, ist davon abzusehen, weil der Versicherungsschutz je Person geschmälert wird.

Betrieb als juristische Person

Eine gemeinsame Betriebsführung kann auch über eine juristische Person, AG oder GmbH erfolgen. Dann gelten alle Beteiligten als Angestellte. Die Löhne werden über die Bedingungen der Angestellten bei der

Sozialversicherung abgerechnet. Das bedeutet, dass im Vergleich zur Variante einfache Gesellschaft die Sozialkosten steigen werden. Im Gegenzug kann das Privatvermögen von der Haftung geschützt werden.

Viel wichtiger ist es, gemeinsam und unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren, aber auch der zwischenmenschlichen und sozialen Faktoren, nach einer passenden Form zu suchen. ■

Leistungsbeispiele mit und ohne Erwerbseinkommen

IV-Rente Ehefrau

Die Berechnungselemente einer IV-Rente der ersten Säule sind die anrechenbaren Beitragsjahre, das Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Erzielt eine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau als Angestellte oder Selbstständigerwerbende ein Erwerbseinkommen, erhöht dies ihre IV-Leistung.

	seit Alter 25 ohne Erwerbseinkommen	seit Alter 25 mit Erwerbseinkommen
Jährliche IV-Rente Ehefrau	Fr. 18 528.–	Fr. 24 936.–
Jährliche IV-Kinderrenten ¹	Fr. 14 808.–	Fr. 19 944.–

Annahmen: Vor Ehe im Jahr 2008 bereits erwerbstätig; Heirat und Geburt 1. Kind 2008, Geburt 2. Kind 2011; jährliches Einkommen Landwirtschaft seit Alter 25: Fr. 40 000.–; Vollinvalidität im Jahr 2023 mit Alter 40.

¹ Kinderrenten werden ausgerichtet für Kinder unter 18 Jahren oder wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden (jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr)

Zu beachten ist, dass das AHV-Erwerbseinkommen des Ehemannes im Umfang der Einkommensteilung mit seiner Ehefrau absinkt. Unter der Annahme von in der Landwirtschaft üblicherweise erzielbaren Einkommen fällt somit im Fall einer Invalidität des Ehemannes seine Rente entsprechend tiefer aus. Im Falle seines Todes wären auch die Witwen- und Waisenrenten zugunsten der hinterbliebenen Ehefrau und der Kinder tiefer.

Pensionskassenrente

Erzielt eine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau als Angestellte oder Selbstständigerwerbende ein Erwerbseinkommen, ist ein Anschluss an die freiwillige Pensionskasse Agrisano Prevos möglich.

	seit Alter 25 ohne Erwerbseinkommen	seit Alter 25 mit Erwerbseinkommen
Kapital im Pensionsalter	Fr. 0.–	Fr. 464 000.–
Altersrente	Fr. 0.–	Fr. 21 400.–

Annahmen:

- jährliche Beitragszahlung bis Alter 40: Fr. 8000.–
- jährliche Beitragszahlung ab Alter 40: Fr. 10 000.–
- Zins 1%
- Umwandlungssatz 5%

Mutterschaft

Erzielt eine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau als Angestellte oder Selbstständigerwerbende ein Erwerbseinkommen, kann sie – sofern die übrigen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind – Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung nach der Erwerbsersatzordnung (EO) geltend machen. Während längstens 14 Wochen (98 Taggelder) erhält sie 80 Prozent des durchschnittlichen Lohns bzw. Einkommens vor der Geburt, maximal jedoch Fr. 220.– pro Tag (Bruttolohn × 0,8/360 Tage × 98 Tage).

	ohne Erwerbseinkommen	mit Erwerbseinkommen
Mutterschaftsentschädigung pro Geburt	Fr. 0.–	Fr. 8711.–

Annahmen:

- Einkommen: Fr. 40 000.–
- AHV-pflichtige Erwerbstätigkeit auf dem Betrieb, bereits mindestens fünf Monate vor der Schwangerschaft und bis zur Geburt

Von A wie Ackerbohne bis Z wie Zitzenpflege



Melden Sie
sich für den
Newsletter an

Die Digitalplattform
der UFA-Revue weiss Rat
www.ufarevue.ch

UFA
REVUE

Was, wenn ich mein eigenes Geld haben möchte?

Verantwortung wahrnehmen. Fürs Leben rüsten.

Jetzt
prüfen!
meine-situation.ch



Eine
Kampagne
von:

**schweizer
bauernverband**



SBLV.
Schweizerischer Bäuerinnen-
und Landfrauenverband

agrisano

Prométerre
Association vaudoise de promotion
des métiers de la terre



Im Konkubinat auf dem Betrieb mitarbeiten

Das Konkubinat als «lockerere» Lebensform weist generell höheren Regelungsbedarf als die Ehe auf. Es empfiehlt sich, nebst einem Konkubinatsvertrag, der zum Beispiel Miete, Hausarbeit oder Eigentum am Hausrat klärt, die Mitarbeit im Betrieb des Partners in einem separaten Arbeitsvertrag zu regeln.

Text: Stefan Binder

Trotz enger Bindung zum Hofbewirtschaftscharakter gilt die Konkubinatspartnerin beziehungsweise der Konkubinatspartner nicht als mitarbeitendes Familienmitglied in der Landwirtschaft. Wird gegen Lohn auf dem Betrieb des Partners mitgearbeitet, besteht Versicherungsschutz über die gesetzlichen Obligatorien der ersten und zweiten Säule (Unfallversicherung, Pensionskasse). Pensionskassenpflicht besteht jedoch erst ab einem Monatslohn von Fr. 1837.50 (Jahr 2023). In den kantonalen Normalarbeitsverträgen



Stefan Binder
Agrisano Stiftung

Landwirtschaft (NAV) ist zudem die Pflicht zum Abschluss einer Krankentaggeldversicherung festgehalten.

Aber Achtung: Alleine weil man den Obligatorien untersteht, heisst das noch lange nicht, dass der Versicherungsschutz

Aus Versicherungssicht müssen Konkubinatspartner auf einen korrekten Lohn bestehen.

ausreichend ist. Die Substanz des Versicherungsschutzes in den Obligatorien ist direkt von der Lohnhöhe abhängig. In der Praxis werden häufig nicht marktübliche Löhne ausgewiesen, mit der Folge, dass über die Obligatorien keine oder nur eine beschei-



Bild: iStockphoto

dene Versicherungsdeckung besteht. Nicht nur, aber gerade auch aus Versicherungssicht müssen Konkubinatspartner auf einen korrekten Lohn bestehen – Liebe hin oder her.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsverhinderung besteht gemäss NAV für eine beschränkte Dauer eine Lohnfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber, was in diesem Fall die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner ist.

Nach einem Unfall entsteht ein Taggeldanspruch von 80 Prozent des Lohnes am 3. Tag nach dem Unfalltag. Dieser Anspruch dauert bis zum Erlangen der vollen Arbeitsfähigkeit, zum Erhalt einer IV-Rente oder zum Tod des Verunfallten.

Im Krankheitsfall leistet die Krankentaggeldversicherung Lohnersatz. Der Anspruch beträgt üblicherweise nach einer Wartezeit von 30 Tagen 80 Prozent des Lohnes. Die Leistungsdauer beträgt maximal zwei Jahre.

Rentensumme bei Invalidität prüfen

Nebst der ersten Säule (IV) leisten in der zweiten Säule die Unfallversicherung res-

Renten- und Kapitalzahlung bei Tod

Für eine Renten- oder Kapitalzahlung müssen je nach Pensionskasse folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Partnerschaft dauerte zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre.
- Der hinterbliebene Partner wurde vom Verstorbenen erheblich finanziell unterstützt.
- Der hinterbliebene Partner sorgt für den Unterhalt von gemeinsamen Kindern.

Zusätzlich wird meistens verlangt, dass die versicherte Person zu Lebzeiten eine schriftliche Begünstigung zugunsten des Konkubinatspartners bei der Pensionskasse eingereicht hat.

In der Säule 3a kann man den Konkubinatspartner als begünstigte Person einsetzen, sofern kein Ehegatte vorhanden ist. Auch hier gelten Bedingungen wie Dauer der Lebensgemeinschaft, massgebliche wirtschaftliche Unterstützung oder Vorhandensein gemeinsamer Kinder.

Tipp: Ein Konkubinatsvertrag kann bei der Geltendmachung von Ansprüchen ein wichtiges Beweismittel sein. Er gibt Auskunft über die Dauer des Konkubinats, oder es kann der Nachweis einer massgeblichen Unterstützung erbracht werden.

Als Altersrentenbezüger können Konkubinatspaare in der ersten Säule bessergestellt sein als Ehepaare.

pektive die Pensionskasse Invalidenrenten. Die Gesamtsumme aller Renten sollte mindestens Fr. 60 000.– pro Jahr betragen. Dieser Wert wird insbesondere im Krankheitsfall oft nicht erreicht und eine Ergänzung in der Säule 3b ist notwendig. Dies muss nicht teuer sein: Beispielsweise kostet eine zusätzliche IV-Rente von Fr. 36 000.– für eine 25-jährige Person rund Fr. 300.– pro Jahr.

Im Todesfall wird es kompliziert

Sowohl das schweizerische Vorsorgesystem als auch das Erbrecht sind traditionell auf Ehepaare ausgerichtet. Ein Erbvertrag oder ein Testament sind zwingend nötig, wenn der Konkubinatspartner bei der Erbteilung

«Bin ich mit dem Konkubinatsvertrag finanziell abgesichert?»

berücksichtigt werden soll, denn es besteht kein gesetzliches Erbrecht (siehe Artikel «Beim Sterben punktet die Ehe», Seite 6).

Die AHV und die Unfallversicherung behandeln unverheiratete Paare als Alleinstehende und sehen keine Witwen- beziehungsweise Witwerrente vor. Der Erhalt von Waisenrenten ist unter gewissen Umständen möglich.

Pensionskassen können freiwillig Leistungen wie Renten oder eine Kapitalzahlung ausrichten. Die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner darf allerdings nicht bereits Hinterlassenenleistungen aus einer früheren Beziehung erhalten. Neben einer Witwen- oder Witwerrente kann die Pensionskasse in ihrem Vorsorgereglement ein Todesfallkapital vorsehen (siehe Tipp).

In der Begünstigung frei ist man in der Säule 3b. Sie eignet sich somit besonders zur wirkungsvollen Todesfallsicherung des Konkubinatspartners.

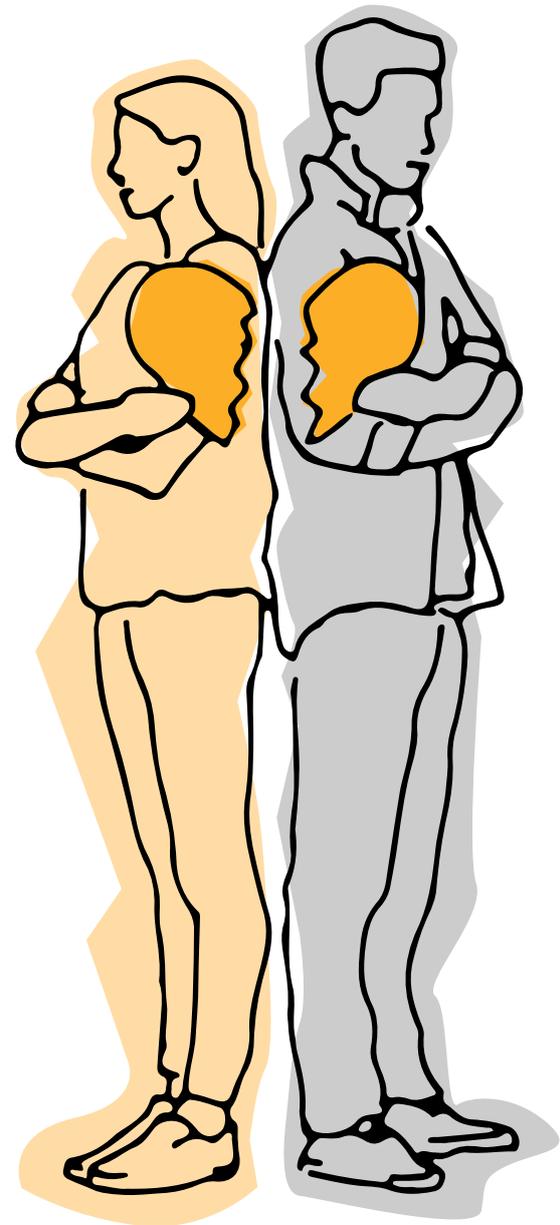
Altersvorsorge in eigener Sache

Lassen sich Ehepaare scheiden, werden die für die Rentenhöhe massgebenden AHV-Einkommen, die im Laufe der Ehe erzielt wurden, geteilt (Splitting). Bei Konkubinatspaaren findet kein Splitting statt. Die Höhe der Altersrente ist primär vom selbst erzielten Einkommen abhängig.

Als Altersrentenbezüger sind Konkubinatspaare, insbesondere mit höheren Einkommen, in der ersten Säule bessergestellt, da beide Partner je eine maximale Einzelrente in der Höhe von Fr. 2450.– beziehen können. Hingegen dürfen die beiden Einzelrenten eines Ehepaars zusammen nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente für Alleinstehende betragen. Ehepaare erhalten also maximal Fr. 3675.– (Stand 2023).

Bei Ehepaaren werden bei einer Scheidung die während der Ehe in der Pensionskasse angesparten Guthaben geteilt. Konkubinatspartner haben bei der Trennung keinen Anspruch auf Teilung der Guthaben, was eine tiefere Pensionskassenaltersrente zur Folge haben kann. ■

Eine Trennung geht nicht über Nacht



Bei einer Trennung wird bei Verheirateten im Streitfall der Eheschutz wirksam. Das Konkubinat kennt kein spezifisches Verfahren. Ohne Vertrag kommen die Regelungen zur einfachen Gesellschaft zur Anwendung.

Text: Severina Alder

Das Ende einer Paarbeziehung löst viele Fragen aus. Je nachdem, ob das Paar verheiratet war oder ohne Trauschein zusammenlebte, gelten unterschiedliche Grundsätze. Dem Wohl gemeinsamer Kinder wird mittlerweile bei beiden Beziehungsformen rechtlich praktisch gleichermassen Rechnung getragen. Können sich beide Elternteile privat über die Trennungsfolgen und zugunsten des Kinderwohls einigen, sind amtliche und gerichtliche Genehmigungen in der Regel Formsache. Beauftragt man hingegen das Gericht mit dem «Aufräumen», schwindet das private Vermögen mitunter empfindlich.

Trennung während der Ehe

Um eine Ehe aufzulösen, gibt es unterschiedliche Wege. Will sich ein Ehegatte trennen und den gemeinsamen Haushalt auflösen, ist er nach der Praxis dazu berechtigt, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegen muss. Die Folgen der Trennung, die



Severina Alder
Bewertung & Recht,
Agriexpert

den gegenseitigen Unterhalt, die Betreuung der Kinder, die Wohnsituation usw. einschliessen, können die Ehegatten in einer gemeinsamen privaten Vereinbarung regeln. Andernfalls kann beim Gericht das sogenannte Eheschutzverfahren eingeleitet werden. Am Ende des Verfahrens erlässt das Gericht ein Urteil, worin die Folgen der Trennung geregelt werden. Die private Ei-

Leben die Ehegatten getrennt, werden sie auch getrennt besteuert.

nigung zwischen den Parteien kann beim Gericht zur Genehmigung eingereicht werden. Dies ist notwendig, um allenfalls die Alimentenbevorschussung oder Sozialhilfe beantragen zu können.

Bereits in der Trennungsvereinbarung oder im Eheschutzurteil kann der Zeitpunkt für die güterrechtliche Auseinandersetzung festgelegt werden. Leben die Ehe-

«Kann ich mich scheiden lassen, wenn wir erst seit Kurzem getrennt sind?»

Scheidungsfolgen

- Zuordnung Familienwohnung
- Teilung berufliche Vorsorge
- Nachehelicher Unterhalt
- Kinderbelange
 - Elterliche Sorge
 - Obhut
 - Persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile
 - Kinderunterhaltsbeitrag
- Güterrechtliche Auseinandersetzung
- Kostenregelung für die Vereinbarung / das Urteil

Persönlicher Verkehr bei Patchworkfamilien

Grundsätzlich steht das Recht auf Kontakt (persönlichen Verkehr) mit den Kindern nur den rechtlichen Eltern zu. In einer Patchworkfamilie kann es jedoch vorkommen, dass zwischen dem Kind und seinem Stiefelternteil eine soziale Eltern-Kind-Beziehung entsteht. Im Falle einer Trennung oder Scheidung der Patchworkeltern besteht nach Art. 274a ZGB die Möglichkeit, dass auch dem Stiefelternteil ein Anspruch zukommt, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen und der Kontakt zum Stiefelternteil dem Kinderwohl dient.

gatten getrennt, werden sie auch getrennt besteuert, daher ist die Trennung auch der Gemeinde mitzuteilen.

Scheidung der Ehe

Mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst. Dazu ist immer der Gang ans Gericht notwendig, wobei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Sind sich beide einig darüber, dass sie sich scheiden lassen wollen, können sie beim zuständigen Gericht vor Ablauf der zweijährigen Trennungszeit ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen. Können sich die Ehegatten nicht über alle Scheidungsfolgen (siehe Kasten) einigen, wird zur Regelung der strittigen Punkte ein Ge-

richtsverfahren durchgeführt. Besteht Einigkeit über sämtliche Scheidungsfolgen, kann beim zuständigen Gericht eine umfassende Scheidungsvereinbarung zur Genehmigung eingereicht werden. Zu beachten ist, dass auch bei einer Scheidungsvereinbarung die Kinderbelange vom Gericht von Amtes wegen geprüft werden und allenfalls abweichende Regelungen angeordnet werden können.

Scheidungsklage nach zwei Jahren

Ist ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden, kann der scheidungswillige Ehegatte nach Ablauf einer zweijährigen Trennungszeit beim zuständigen Gericht die Scheidungsklage einreichen. Wenn

die Fortführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar ist, ist dies in wenigen Ausnahmefällen bereits davor möglich.

Auflösung eines Konkubinats

Hat das Paar keinen Konkubinatsvertrag abgeschlossen oder in einem solchen die Trennung nicht geregelt, kommen grundsätzlich die Regelungen zur einfachen Gesellschaft zur Anwendung (Art. 530 ff. OR). Eine analoge Anwendung des Eherechts gibt es nicht. Bei der Trennung eines Konkubinatspaares wird das von einem Partner angesparte Vermögen grundsätzlich nicht geteilt. Gleiches gilt auch für das Altersguthaben (AHV, BVG, 3. Säule). Haben die Partner an einem Vermögenswert gemeinschaftliches Eigentum, wird dieses nach den gesetzlichen Bestimmungen der einfachen Gesellschaft aufgeteilt. Des Weiteren besteht kein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ex-Partner.

Gemeinsame Kinder

Bei gemeinsamen Kindern müssen sich beide Elternteile über Unterhalt, Obhut und den persönlichen Verkehr einigen. Es empfiehlt sich, einen Unterhaltsvertrag zu erstellen und von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigen zu lassen. Ohne amtlichen Stempel ist beispielsweise eine Alimentenbevorschussung nicht möglich.

Werden sich beide Elternteile bezüglich Kinderunterhalt nicht einig, entscheidet darüber letztlich das Gericht anhand des Kinderwohls. ■



Checkliste Ehevertrag

«Wozu
überhaupt einen
Ehevertrag?»

Mit einem Ehevertrag können Ehepartner die Folgen der Auflösung ihres Güterstandes im Falle einer Scheidung oder im Todesfall individuell regeln. Ein Ehevertrag kann mit einem Erbvertrag kombiniert werden. Jeder Ehevertrag ist ein individuelles Rechtsgeschäft. Eine vorgängige Beratung ist unerlässlich. Damit ein Ehevertrag wirksam ist, muss er von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Bei Erbverträgen müssen bei der öffentlichen Beurkundung neben dem Notar zusätzlich zwei Zeugen mitwirken.

Text: Dominic Vogel, Agriexpert

Ehevertrag

Neben dem Wechsel des Güterstandes zur Gütertrennung oder Gütergemeinschaft können die Ehepartner auch den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beibehalten und im Rahmen des Gesetzes abändern. Mögliche Vereinbarungen sind etwa:

- Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Eigengut des Eigentümers
- Änderung Vorschlagsbeteiligung (z. B. im Todesfall erhält der überlebende Ehegatte die gesamte Errungenschaft)
- Bestimmte Gegenstände von der Vorschlagsteilung ausnehmen
- Erträge aus bestimmten Eigengutgegenständen fallen statt der Errungenschaft dem Eigengut zu
- Ausschluss der Mehrwertbeteiligung bei Investitionen eines Ehegatten in das Vermögen des anderen Ehegatten
- Einräumung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts an einer bestimmten Wohnung

Wichtig ist, dass eine Änderung der Vorschlagsbeteiligung die Pflichtteilsansprüche von nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen darf. Gemeinsame Kinder und deren Nachkommen können sich gegen die Zuweisung der gesamten Errungenschaft hingegen nicht wehren.

Häufig wird in einem Ehevertrag auch festgehalten, was die beiden Ehegatten als Eigengut des jeweils anderen erachten. Hier ist zu beachten, dass ein solches Inventar

vom Gesetz als richtig vermutet wird, wenn es innerhalb eines Jahres seit dem Einbringen der Vermögenswerte erstellt wird. Wird der Ehevertrag erst später erstellt, messen die Gerichte der Erklärung immerhin einen hohen Beweiswert zu. Es genügt nicht, bei einer Scheidung pauschal die Richtigkeit der Erklärung in Zweifel zu ziehen.

Kombination mit Erbvertrag

Mögliche Vereinbarungen im Erbvertrag sind unter anderem:

- Pflichtteilssetzungen von Nachkommen
- Zuweisung der verfügbaren Quote an überlebenden Ehepartner
- Bezeichnung eines Übernehmers für das landwirtschaftliche Gewerbe
- Einräumung eines Wohnrechts oder einer Nutzniessung
- Teilungsvorschriften
- Einsetzung eines Willensvollstreckers

Wichtig ist, dass Ehe- und Erbverträge für beide Parteien vertraglich bindend sind. Eine einseitige Abänderung ist dort möglich, wo der Vertrag es ausdrücklich zulässt. Im Übrigen ist grundsätzlich die Zustimmung des Vertragspartners für eine Änderung erforderlich. Bei Erbverträgen müssen bei der öffentlichen Beurkundung neben dem Notar zusätzlich zwei Zeugen mitwirken.

Wichtige Fakten für eine Beratung

- Ist der Betrieb ein landwirtschaftliches Gewerbe?
- Welcher Gütermasse gehört er an?
- Wie hoch ist das Vermögen beider Ehegatten?
- Regelung der Kinderbetreuung
- Regelung Betriebsnachfolge
- Alters- und Risikoversorge zur Absicherung des überlebenden Ehepartners

Impressum

UFA-Revue FOCUS

Die Themenbeilage «Ehe, Konkubinats- und Patchwork» erscheint als im Abonnement inbegriffene Beilage zur UFA-Revue 9/2023 und wurde mit Agrisano und Agriexpert erstellt.

Herausgeberin

fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern

Redaktion

UFA-Revue: Markus Rööfli, Stefan Gantenbein

Layout

Rainer Paberzis, Stephan Rüegg

Verlag

LANDI Medien, 8401 Winterthur, 058 433 65 20

Druck

Print Media Corporation, 8618 Oetwil am See

Illustration

Rainer Paberzis